

RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §1;

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0183

Rechtssatz

Nach § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 ist zwischen der Rechtsbeziehung des Personalvertreters zur Personalvertretung einerseits und dem Rechtsverhältnis zwischen der Personalvertretung und dem Dienstgeber sowie der Umsetzung des § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 im Dienstverhältnis gegenüber dem Bediensteten andererseits zu unterscheiden. § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 regelt nicht näher, wie der Dienstgeber auf einen Antrag des Zentralausschusses auf Dienstfreistellung eines Personalvertreters zu reagieren hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber damit der Personalvertretung (aus der Sicht des Beschwerdefalles kann dahingestellt bleiben, ob dem Zentralausschuss oder der Gesamtheit der Bediensteten, vertreten durch den Zentralausschuss) ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt hat. Für dessen Einordnung ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob die von der Antragstellung des Zentralausschusses nach § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 erfassten Personalvertreter in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, das unter den Geltungsbereich des Wr LPVG 1985 fällt (vgl dazu näher § 1 Wr LPVG 1985). Aus der Sicht des Beschwerdefalles kann auch die Klärung der Frage offen bleiben, in welcher Rechtsform die Erledigung eines Antrages des Zentralausschusses nach § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 der Personalvertretung gegenüber zu erfolgen hat und wie sie im Beschwerdefall, in dem den jeweiligen Anträgen des Zentralausschusses, soweit sie sich auf die bf Personalvertreterin bezogen, Rechnung getragen wurde, tatsächlich erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120127.X08

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at